

<p>6. Maximal beitragspflichtiger Versorgungsbezug (VB-Max)</p>	<p>Der VB-Max wird von der Krankenkasse aus der BBG und der gesetzlichen Rente ermittelt, wenn Sie nur einen Versorgungsbezug erhalten. Die Art der Berechnung können Sie dem nachstehenden Beispiel entnehmen. BBG monatlich: 5.512,50 € (2025) gesetzliche Rente: 2.000,00 € Betriebsrente: 800,00 € $5.512,50 - 2.000,00 = 3.512,50$ € VB-Max Da der VB-Max höher als die Betriebsrente ist, ermitteln wir die Krankenversicherung- und Pflegeversicherungsbeiträge aus der Betriebsrente in Höhe von 800,00 €. Wäre die Betriebsrente höher als der VB-Max, würden die Beiträge lediglich von der Höhe des VB-Max ermittelt.</p>
<p>7. Veränderung des VB-Max</p>	<p>Ein errechneter VB-Max kann sich verändern, wenn sich die Höhe der BBG oder die gesetzliche Rente ändert. Die Information über die Anpassung erhalten wir von der zuständigen Krankenkasse. Es wirkt sich nur dann aus, wenn dieser geringer ist als die Betriebsrente.</p>
<p>8. Freibetrag (seit 2020)</p>	<p>Für Krankenkassenbeiträgen auf Betriebsrenten gibt es einen sog. Freibetrag (2025: 1.102,50€). Nur Betriebsrenten, die über der Freibetragsgrenze liegen, werden anteilig mit dem bei der jeweiligen Krankenkasse geltenden Beitragssatz verbeitragt. Der Freibetrag gilt nur für die Einnahmen aus Versorgungsbezügen und nur für Beiträge zur Krankenversicherung. Für die Pflegeversicherung gilt er nicht. Dort ist der volle Betrag zugrunde zu legen.</p>
<p>9. Rückmeldung der Krankenkasse</p>	<p>Die Information von der Krankenkasse, wie Ihre Bezüge hinsichtlich der Sozialversicherung zu bewerten sind, erhalten wir über das sog. maschinelle Zahlstellenverfahren. Die Krankenkassen allein entscheiden über eine Beitragspflicht, dem Grunde und der Höhe nach! Als Zahlstelle sind wir verpflichtet die Rückmeldung umzusetzen. Diese Rückmeldung wird maschinell eingespielt und mit der nächsten Abrechnung berücksichtigt. Wir weisen darauf hin, dass wir nicht verpflichtet sind, Sie vorab über Änderungen zu informieren. Im Zweifel möchten wir Sie bitten, sich IMMER für Rückfragen an Ihre Krankenkasse zu wenden.</p>

<p>10. Überprüfung der Beitragspflicht im Hinblick auf das Urteil des Bundessozialgerichts vom 20.07.2017, AZ B 12 KR 12/15R</p>	<p>Überbrückungsleistungen des Arbeitgebers sind bis zum Renteneintritt beitragsfrei. In Ergänzung zu unserer maschinellen Meldung an die Krankenkasse, können wir eine Bescheinigung zur Klärung der Beitragspflicht im Hinblick auf das BSG-Urteil ausstellen. Ob für unsere Leistung nach der Rechtsprechung des BSG eine Beitragspflicht in der Kranken- und Pflegeversicherung besteht, müssen die Krankenkassen entscheiden. Diese Bescheinigung kann nur ausgestellt werden, wenn noch keine gesetzliche Rente bezogen wird. Bei Bedarf fordern Sie bitte diese Bescheinigung schriftlich bei uns an.</p>	
<p>Kontaktdaten</p>	<p><u>Postanschrift:</u> FOVERUKA e.V. Postfach 50725 Köln</p> <p><u>Fax:</u> (0221) 90 - 1 86 23</p>	<p><u>E-Mail:</u> Info-Foveruka@ford.com (Anlagen bitte im PDF-Format beifügen)</p>

Wichtiger Hinweis: Diese Erläuterungen können nicht alle möglichen Fallgestaltungen umfassen. Ansprüche irgendwelcher Art können aus diesen Erläuterungen nicht hergeleitet werden, maßgeblich sind allein die jeweils zugrundeliegenden Versorgungsordnungen, Firmenregelungen und (Gesamt-) Betriebsvereinbarungen.

Besuchen Sie auch unsere Homepage: www.foveruka.de

Zur sprachlichen Vereinfachung und besseren Lesbarkeit sind bei der Bezeichnung von Personen oder Personengruppen stets Personen jeglichen Geschlechts gemeint.

¹ Veränderungen des Zusatzbeitrages gelten für Versorgungsbezüge nach § 248 SGB V jeweils vom ersten Tag des zweiten auf die Veränderung folgenden Kalendermonats an.